

## Der Notfallbogen für einwilligungsfähige Patienten:

### Ablauf der Erstellung eines Notfallbogens:

- Zunächst erstellt der Betreffende eine Patientenverfügung (PV). Rücksprache mit dem Hausarzt.
- Informationen über die PV werden an Angehörige, Hausarzt und Pflegepersonal weitergeleitet. Eine Kopie der PV sollte in der Pflegedokumentation oder/und Patientenunterlagenaufbewahrt werden.
- Wenn sich die gesundheitliche Situation verschlechtert, kann der Notfallbogen zusammen mit dem Hausarzt erstellt werden.
- Der Notfallbogen sollte im Konsens mit Angehörigen/Betreuern ausgefüllt werden, um widersprüchliche Aussagen in der Notsituation zu vermeiden.
- Eine Kopie des Notfallbogens sollte in der Pflegedokumentation verwahrt werden.
- Es muss beim Patienten deutlich ersichtlich sein, dass und wo der Notfallbogen vorhanden ist.

### Wer muss unterschreiben?

- Der Notfallbogen muss vom Hausarzt als medizinischem Gewährsträger und vom Patienten selbst unterschrieben werden.
- Die Stationsleitung bzw. Pflegedienstleitung im ambulanten/ stationären Pflegedienst wiederum bestätigt durch ihre Unterschrift, dass ihr der Behandlungswunsch des Patienten für den Notfall bekannt ist.
- Bei Patient\*innen im häuslichen Bereich bestätigt der /die An-oder Zugehörige mit der persönlichen Unterschrift, dass der Behandlungswunsch des Patienten für den Notfall bekannt ist.

## Der Notfallbogen für nicht einwilligungsfähige Patienten, erstellt nach Kriterien zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens.

- Bei nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten muss in Zusammenarbeit mit dem dann in der Regel bestellten gesetzlichen Betreuer der mutmaßliche Wille des Patienten ermittelt werden.
- Gleichermaßen gilt dies für einen Vorsorgebevollmächtigten. Hat der Patient bereits früher eine Patientenverfügung erstellt, ist diese ein starkes Indiz für den mutmaßlichen Willen des Patienten und daraus kann der Behandlungswunsch auf den Notfallbogen für nicht einwilligungsfähige Patienten übertragen werden.

**Ein gesetzlicher Betreuer**, sofern vom Amtsgericht für den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bestellt, sollte sicher sein, dass der im Notfallbogen geäußerte Behandlungswunsch dem aktuellen Willen des Betroffenen entspricht und sein Einverständnis durch seine Unterschrift dokumentieren. Auch ist der Notfallbogen in diesem Falle dem zuständigen Vormundschaftsrichter zur Genehmigung vorzulegen.

*Quelle: Auszug aus LIMITS: Das Modellprojekt LIMITS in Münster entwickelte den Notfallbogen auf Anregung von Herrn Dr. D. Stratmann (2001), dem Vorsitzenden der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaft der Notärzte Deutschlands (BAND).*